



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
der Evangelischen Hochschule  
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 18.06.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2020)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand .....	3
§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	4
Anhang Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen.....	5

Zur Ausgestaltung des Übergangs von Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit von der Prüfungsordnung 2013 in die reakkreditierte Prüfungsordnung 2020 nach § 81 Abs. 4a der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2020“, hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Übergangsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, die in die Prüfungsordnung vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/ Nr. 7), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2013“, immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

### **§ 2 Gegenstand**

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wurde erfolgreich reakkreditiert. Die im Rahmen der Reakkreditierung geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 abgeschlossen haben, werden abweichend von § 81 Abs. 4 der Prüfungsordnung 2020 bereits mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in die Prüfungsordnung 2020 überführt.

(3) Zur Vermeidung von Nachteilen und um sicherzustellen, dass sich das Studium aufgrund der Überleitung nicht verzögert, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach § 3 anerkannt. Es handelt sich um eine Fortsetzung des begonnenen Studiums auf der Grundlage einer neuen Version der Prüfungsordnung. Bereits absolvierte Fachsemester werden fortgezählt.

(4) Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet erst ab dem Sommersemester 2024 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2013 fort.

### **§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen**

(1) Im Falle der Überleitung werden bisherige Studienleistungen und Fehlversuche als entsprechende Studienleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 anerkannt. Bei der Anerkennung einer benoteten Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2013 wird die Note für die entsprechende Studienleistung übernommen. Die Gewichtung bei der Notenbildung, auch die der Gesamtnote, erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach der Prüfungsordnung 2020. Die Anerkennung bereits nach der PO 2013 absolvierter Module ergibt sich im Falle der Überleitung aus der Äquivalenztabelle (Anhang).

(2) Studierende, die im Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungsnachweise mit Ausnahme der Bachelorarbeit, des Kolloquiums und das Modul 2.2. erbracht haben, werden nicht zum WS 2021/2022 in die Prüfungsordnung 2020 übergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/24 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Alle nach der Prüfungsordnung 2013 erbrachten Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 berücksichtigt werden können, werden als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in den Sitzungen vom 12.05.2020 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 17.06.2020.

Bochum, 18.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann  
- Rektorin -

## Anhang: Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen

Die folgenden Module sind jeweils äquivalent und werden anerkannt:

<b>Bestandene / Nichtbestandene Module PO 2013</b>	<b>LP</b>	<b>Module PO 2020</b>	<b>mit LP</b>	<b>Anrechnung</b>
1.1 Propädeutik	6	1.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Methoden empirischer Sozialforschung	6	Volle Anerkennung mit 6 LP und der Note der HA Negativanrechnung bei Nichtbestehen
1.2 Geschichte, Berufsfelder, Theorien und methodische Grundlagen Sozialer Arbeit	12	1.2 Grundlagen Sozialer Arbeit	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen
1.3 Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	1.3 Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen
1.4 Politik, Recht, Sozialmanagement	12	1.4 Politik, Recht, Sozialmanagement	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen
1.5 Ethik	6	1.5 Ethik	6	Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen
1.6 Künstlerische Bildung und Medienkompetenz	12	1.6 Künstlerische Bildung und Medienkompetenz	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen
2.1 Praktikum und Praxisreflexion I 70 Tage	25	2.1 Praxisphase und Reflexion (100 Tage)	36	Volle Anerkennung, wenn die Module 2.1 und 2.2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Bereits in PO 2013 abgeleistete Praktikumstage werden anerkannt. Ausstehende Leistungen (Praktikumstage, Praktikumsbericht) müssen vor Anerkennung nachgewiesen werden.
2.2 Praktikum und Praxisreflexion II 30 Tage	11			
2.3 Professionelles Handeln / Praxiswerkstatt	6	2.2 Modul: Professionelles Handeln / Praxiswerkstatt	6	Volle Anerkennung Negativanrechnung bei Nichtbestehen
3.1 Sozialmanagement und Recht	12	3.1 Sozialmanagement und Recht	12	Volle Anerkennung Negativanrechnung bei Nichtbestehen

3.2 Erziehung, Bildung und Kultur	12	3.2 Erziehung, Bildung und Kultur	12	Volle Anerkennung Negativanrechnung bei Nichtbestehen
3.3 Beratung und Begleitung	12	3.3 Beratung, Begleitung, Seelsorge	12	Volle Anerkennung Negativanrechnung bei Nichtbestehen
3.4 Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit	12	3.4 Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit	12	Volle Anerkennung Negativanrechnung bei Nichtbestehen
4.1 Kinder- und Jugendhilfe	6	4.1 Kinder- und Jugendhilfe	6	Volle Anerkennung
4.2 Menschen in der zweiten Lebenshälfte	6	4.2 Menschen in der zweiten Lebenshälfte	6	Volle Anerkennung
4.3 Besondere soziale Situationen	6	4.3 Adressat_innen Sozialer Arbeit in sozialen Problemlagen	6	Volle Anerkennung
	oder	4.5 Kriminologie und Straffälligenhilfe	6	Volle Anerkennung. Voraussetzung: Es wurden alle Lehrveranstaltungen aus dem Themenkomplex Kriminologie und Straffälligenhilfe gewählt
4.4 Gesundheit, Behinderung, Diversity	6	4.4 Gesundheit, Behinderung, Diversity	6	Volle Anerkennung
4.5 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Ansätze und Konzepte)	6	4.8 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Ansätze und Konzepte)		Keine Anerkennung
4.6 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Zielgruppen)	6	4.9 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Zielgruppen)	6	Volle Anerkennung
4.7 Diakonisches Handeln	6	4.7 Diakonisches Handeln	6	Volle Anerkennung
4.8 Gesellschafts-, Sozial- und Berufspolitik, Interessenvertretung	6	4.6 Gesellschafts-, Sozial- und Berufspolitik, Interessenvertretung		Volle Anerkennung
5 Professionelle Identität, Bachelor-Thesis	18	5 Professionelle Identität, Bachelor-Thesis	18	Volle Anerkennung

*Tabelle 1: Gegenüberstellung der Module der alten und der neuen PO*

Studierenden, die nach Abschluss des BA Soziale Arbeit planen, den BA Gemeindepädagogik und Diakonie zu studieren, werden von den Modulen der Lernebene 4: "Lebensweltorientierte Praxisfelder" nur die abgeschlossenen Wahlpflicht-Module 4.6 und 4.7 anerkannt."